



Überall für alle

SPITEX
Embrachertal

Leistungsvereinbarung

mit den Gemeinden des Embrachertals



Embrach, 1. Juli 2021

Ersetzt die Vereinbarung von 2009
bzw. 2011 (Beitritt von Freienstein-Teufen und Rorbas)

Inhaltsverzeichnis

1	Rahmen.....	3
1.1	Zweck der Leistungsvereinbarung.....	3
1.2	Gesetzliche und vertragliche Grundlagen	3
2	Generelle Ziele.....	4
2.1	Generelle Aufgaben und Leistungen.....	4
2.2	Zielgruppen.....	5
3	Leistungsziele	5
4	Dienstleistungsangebot.....	5
4.1	Grundleistungen.....	5
4.1.1	Kerndienstleistungsangebot.....	5
4.1.2	Beratung / Gesundheitsförderung	5
4.2	Zusatzleistungen (Nicht-Kassenpflichtige Leistungen).....	6
5	Grenzen der Leistungen	6
6	Aufgaben der Spitexorganisation.....	6
6.1	Organisation	6
6.1.1	Personal	6
6.1.2	Auskunftsstelle	7
6.1.3	Bedarfsgerechte Leistungserbringung	7
6.1.4	Zeitliche Verfügbarkeit	7
6.1.5	Aufträge an Dritte.....	7
6.1.6	Jahresziele / Jahresbericht	7
6.2	Arbeitsgrundsätze	8
6.2.1	Zusammenarbeit mit Angehörigen	8
6.2.2	Koordination	8
6.2.3	Qualitätssicherung.....	8
6.2.4	Ausbildungsplätze.....	8
7	Aufgaben der Gemeinde	9
7.1	Finanzielle Beiträge	9
7.2	Unterstützung.....	9
7.3	Öffentlichkeitsarbeit	9
7.4	Sozial- und Gesundheitsplanung.....	9

8	Finanzierung	9
8.1	Einnahmen der Spitexorganisation	9
8.2	Tarife.....	9
8.3	Rechnungsstellung an die Leistungsbezügerinnen	10
8.4	Finanzielle Leistungen der Gemeinde	10
8.5	Haftpflcht-Versicherung	10
9	Kontrolle	11
9.1	Controlling	11
9.2	Rechnungsprüfung	11
10	Zusammenarbeit	11
10.1	Partnerschaftlichkeit	11
10.2	Unternehmerische Freiheiten.....	11
10.3	Wirtschaftlichkeit	11
11	Dauer der Vereinbarung.....	12
12	Weitere Bestimmungen	12
12.1	Änderungen.....	12
12.2	Auflösung der Vereinbarung	12
12.2.1	Ordentliche Auflösung.....	12
12.2.2	Ausserordentliche Auflösung	12
12.3	Gerichtsstand	12

Leistungsvereinbarung

zwischen den

**Gemeinden des Embrachertals
(Embrach, Freienstein-Teufen, Lufingen, Oberembrach, Rorbas)
als Auftraggeberinnen**

und dem

Spitexverein Embrachertal als Auftragnehmerin (Spitexorganisation)

In der Absicht, eine fachgerechte, bedarfsorientierte Hilfe und Gesundheitspflege zu Hause für die Einwohnerinnen und Einwohner des Embrachertals zu gewährleisten, treffen die Gemeinden und die Spitexorganisation die folgende Leistungsvereinbarung:

1 Rahmen

1.1 Zweck der Leistungsvereinbarung

- Diese Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen den beteiligten Gemeinden und der Spitexorganisation.
- Die Gemeinden übertragen mit dieser Leistungsvereinbarung die im Pflegegesetz vom 27. September 2010 umschriebenen Aufgaben für die Erbringung der bedarfs- und fachgerechten ambulanten Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner (Hilfe und Pflege zu Hause) an die Spitexorganisation.
- Die Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen der Spitexorganisation und legt die gegenseitigen Pflichten und die finanziellen Beiträge der Gemeinden fest.

1.2 Gesetzliche und vertragliche Grundlagen

- Krankenversicherungsgesetz KVG vom 18.3.1994
- Verordnung über die Krankenversicherung KVV vom 27.6.1995
- Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV vom 29.9.1995
- Kanton Zürich: Pflegegesetz vom 27. September 2010, gültig ab 1.1.2011
- Gesundheitsdirektion Kanton Zürich: Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22. November 2010, gültig ab 1.3.2011

- Schreiben vom 10. August 2017 mit den Vorgaben der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich zu den Normdefiziten und Rechnungslegung im Jahr 2018 gemäss §§ 16 und 18 sowie 22 des Pflegegesetzes
- Kriterien für die Erteilung einer Betriebsbewilligung für Spitex-Organisationen, erlassen durch den Regierungsrat im Jahr 2008 sowie die Kriterien zur Erlangung einer Berufsausübungsbewilligung durch die Gesundheitsdirektion
- Administrativvertrag zwischen dem Spitex Verband Schweiz (SVS) / Association Spitex Privé Suisse (ASPS) und Helsana/Sanitas/KPT vom 8. Januar 2016
- Administrativvertrag zwischen dem SVS / ASPS und tarifsuisse ag vom 6. Februar 2016
- Administrativvertrag zwischen dem SVS, ASPS und CSS Kranken-Versicherung AG vom 19. Januar 2017
- Verträge betreffend der Akut- und Übergangspflege zwischen dem Spitex Verband Kanton Zürich und tarifsuisse ag, Helsana Versicherungen AG, Sanitas Grundversicherungen AG und KPT Krankenkasse AG, gültig ab 1. Januar 2011
- Branchenleitbild der Non-Profit-Spitex des Spitex Verbandes Schweiz vom Mai 1999
- Leitfaden über die Qualität in der Spitex des Spitex Verbandes Kanton Zürich vom September 1999 (inkl. Normen und Kriterien des Spitex Verbandes Schweiz sowie Kapitel 8 – 10 «Handbuch Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement»)
- Pflegeversorgungskonzept Embrachertal vom Januar 2020

2 Generelle Ziele

2.1 Generelle Aufgaben und Leistungen

- Die Spitexorganisation fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen.
- Die Spitexorganisation arbeitet aktiv bei der Gesundheitsförderung mit.
- Die Spitexorganisation setzt die verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen so ein, dass sie das bestmögliche Resultat zu günstigen Kosten für die Gemeinschaft zu erreichen vermag.
- Sie berücksichtigt dabei sowohl das Wohl der Kundinnen und Kunden als auch die Arbeitsgrundsätze bzw. Qualitätsmerkmale.

2.2 Zielgruppen

Bezügerinnen und Bezüger von Spitexleistungen können sein:

- Körperlich und/oder psychisch kranke, behinderte, verunfallte, rekonvaleszente, sterbende Menschen jeden Alters,
- Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt eines Kindes oder
- Menschen, die in einer vorübergehenden physischen und/oder psychischen Risikosituation stehen, sofern sie hilfe- oder pflegebedürftig sind.

3 Leistungsziele

- Mit den Spitexleistungen soll die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung von Menschen trotz Pflege- bzw. Betreuungsbedarf gefördert, erhalten oder unterstützt werden. Damit sollen stationäre Aufenthalte vermieden, hinausgezögert oder verkürzt werden.
- Spitexleistungen werden nur dann erbracht, wenn die zu pflegende Person bzw. zu betreuende Person selbst oder ihr jeweiliges konkretes Umfeld die Leistungen nicht erbringen können (Subsidiaritätsprinzip).

4 Dienstleistungsangebot

4.1 Grundleistungen

4.1.1 Kerndienstleistungsangebot

- Pflegerische Leistungen (Pflichtleistungen) gemäss KLV Art. 7 Abs. 2
- Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss KLV Art. 7 Abs. 3
- Nichtpflegerische Spitexleistungen aufgrund einer schriftlich gehaltenen Bedarfsklärung gemäss Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22.11.2010.

4.1.2 Beratung / Gesundheitsförderung

- Beratung und Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen.
- Information über das bestehende Spitex-Angebot.

4.2 Zusatzleistungen (Nicht-Kassenpflichtige Leistungen)

Zusatzleistungen können vereinbart werden. Diese weiteren Dienstleistungen müssen im Detail beschrieben werden. Zudem wird festgehalten, ob die Spitexorganisation diese Dienstleistungen selbst erbringt, koordiniert und/oder weitervermittelt.

5 Grenzen der Leistungen

Gemäss Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22.11.2010.

- Spitexleistungen können unverzüglich eingestellt werden, wenn das Personal beschimpft, bedroht, belästigt oder anderweitig gefährdet wird.
- Leistungen, die unter unzumutbaren Bedingungen erbracht werden müssten, können verweigert werden. Weiter kann die Spitexorganisation die Leistungserbringung bei erheblichen Zahlungsausständen einstellen.
- Werden Leistungen eingestellt, muss die betroffene Gemeinde unverzüglich informiert werden. Bei Einstellung von Pflege-Pflichtleistungen erfolgt zudem gleichzeitig eine Mitteilung an die verordnende Ärztin bzw. an den verordnenden Arzt. Zudem trifft die Spitexorganisation – gemeinsam mit der Gemeinde – geeignete Massnahmen bei der Suche nach einem geeigneten anderen Leistungserbringer.

6 Aufgaben der Spitexorganisation

6.1 Organisation

6.1.1 Personal

- Die Spitexorganisation stellt den Aufgaben entsprechend fachlich und sozial kompetentes Personal an (gemäss den Kriterien zur Erteilung einer kantonalen Betriebsbewilligung).
- Sie ermöglicht dem Personal und der Leitung die betrieblich angemessene und notwendige Fort- und Weiterbildung.
- Gemäss Administrativverträgen zwischen dem Spitex Verband Schweiz / Association Spitex Privé Suisse und Helsana/Sanitas/KPT, tarifsuisse ag bzw. CSS Versicherung AG vom 8.1.2016, 6.2.2016 bzw. 19.1.2017 gelten die entsprechenden Bestimmungen nach Anhang 5 «Fachpersonal».

6.1.2 Auskunftsstelle

Die Spitexorganisation betreibt für die Bevölkerung eine Auskunftsstelle mit klar definierten und der Bevölkerung bekannten Öffnungszeiten. Diese ist zu bestimmten Zeiten persönlich besetzt.

6.1.3 Bedarfsgerechte Leistungserbringung

Die Leistungen sind immer nur ergänzend zu Leistungen, welche die zu pflegende Person selbst oder ihr Umfeld erbringen können. Sie sind gestützt auf eine schriftlich festgehaltene Bedarfsabklärung. Der Spitex Verband Kanton Zürich empfiehlt die Anwendung des Bedarfsklärungsinstruments RAI-Home-Care.

6.1.4 Zeitliche Verfügbarkeit

- Die Spitexorganisation stellt sicher, dass Einsätze zwischen 07.00 und 22.00 Uhr an sieben Tagen pro Woche erbracht werden können. Es ist sicherzustellen, dass neue Einsätze, nach vorheriger Anmeldung, innerhalb von 24 Stunden ausgeführt werden können.
- Die Spitexorganisation ist von Montag bis Freitag (ohne Feiertage) von 08.00–11.30 und von 14.00–16.30 Uhr telefonisch erreichbar.
- Im Rahmen der Akut- und Übergangspflege müssen bei Bedarf auch punktuelle Einsätze während 24 Stunden über den ganzen Tag/, die ganze Nacht möglich sein.

Wenn die Spitexorganisation einen planbaren Einsatz bei einer pflegebedürftigen Person nicht selbst leisten kann, wird in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und auf Verlangen dieser Person innert angemessener Frist ein anderer Leistungserbringer organisiert oder vermittelt.

6.1.5 Aufträge an Dritte

Unter der Voraussetzung, dass die Qualität der Dienstleistungen und die Zielsetzungen dieser Vereinbarung respektiert werden, kann die Spitexorganisation – falls sie selber nicht in der Lage ist – Aufträge an Dritte (z.B. Kinderspitex, OnkoPlus, pallia viva, Orbetan, selbstständig tätige Psychiatriefachpersonen, kommerzielle Spitexorganisationen, Akut- und Übergangspflege usw.) erteilen. Diese Aufträge werden in einer separaten Leistungsvereinbarung zwischen der Spitexorganisation und den Dritten geregelt und über die Spitex abgerechnet.

6.1.6 Jahresziele / Jahresbericht

Die Spitexorganisation erstellt einen Jahresbericht (inkl. Jahresrechnung) und legt jeweils für das kommende Jahr die betrieblichen Jahresziele und das Budget fest.

Die Spitexorganisation unterbreitet der Auftraggeberin die Jahresziele, den Jahresbericht und das Budget zur Einsicht.

6.2 Arbeitsgrundsätze

6.2.1 Zusammenarbeit mit Angehörigen

Die Spitexorganisation pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den Angehörigen bzw. dem Umfeld der Kundinnen und Kunden und bezieht diese so weit wie möglich in die Hilfe und Pflege mit ein.

6.2.2 Koordination

Die Spitexorganisation koordiniert ihre Leistungen mit den anderen im Einzugsgebiet tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, stationären Institutionen des Gesundheitswesens und der Ärzteschaft.

Die Spitexorganisation pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Spitexorganisationen.

6.2.3 Qualitätssicherung

Die Spitexorganisation erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen (KVG Art. 58, KVV Art. 77) und hält sich an die in den Administrativverträgen beschriebenen Bestimmungen (Art. 15 Qualitätssicherung) sowie an den Qualitätsleitfaden des Spitex Verbandes Kanton Zürich. Sie betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung.

Die Sicherheit der Mitarbeitenden sowie der Kundinnen und Kunden wird gewährleistet. Die Vorgaben der eidgenössischen Koordinationsstelle für Arbeitssicherheit (EKAS) werden eingehalten, gemäss Handbuch Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement, Kapitel 8–10 Qualitätsleitfaden Spitex Verband Kanton Zürich.

Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sowie die Empfehlungen zum Datenschutz des Spitex Verbandes Kanton Zürich sind einzuhalten.

6.2.4 Ausbildungsplätze

Die Spitexorganisation beteiligt sich angemessen an der Berufsbildung, in dem sie Ausbildungsplätze zur Verfügung stellt. Sie kann diese für die Ausbildung «Fachfrau Gesundheit, FaGe» entweder selbstständig oder im Verbund mit Nachbarorganisationen oder Spitälern und Heimen oder mit dem Lehrbetriebsverbund für Heime und Spitex (SPICURA) anbieten. Für die Ausbildung zur Pflegefachfrau HF oder FH stellt sie Praktikumsplätze zur Verfügung.

7 Aufgaben der Gemeinde

7.1 Finanzielle Beiträge

Die Gemeinden beteiligen sich in der Höhe der Pflichtbeiträge gemäss kantonaler Gesetzgebung an den Spitex-Kosten.

7.2 Unterstützung

Die Gemeinden unterstützen die Spitexorganisation im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Erfüllung der Leistungsziele. Sie übernehmen insbesondere Funktionen der politischen Interessensvertretung.

7.3 Öffentlichkeitsarbeit

Die Gemeinden unterstützen die Spitexorganisation in der Öffentlichkeitsarbeit. Sie stellen insbesondere ihre Publikationsorgane zur Verfügung.

7.4 Sozial- und Gesundheitsplanung

Die Gemeinden beziehen die Spitexorganisation in die Sozial- und Gesundheitsplanung mit ein.

8 Finanzierung

8.1 Einnahmen der Spitexorganisation

Die Einnahmen der Auftragnehmerin setzen sich in der Regel zusammen aus:

- **Erträgen aus den Dienstleistungen** durch die Leistungsbezüger-/innen
- **Kostenbeteiligung der Leistungsbezüger-/innen.** Gemäss § 9 Abs. 3 Pflegegesetz kann die Gemeinde diese Kostenbeteiligung ganz oder teilweise übernehmen.
- **Restdefizitdeckung durch die Vertragsgemeinden.** Diese wird im Verhältnis der in den Vertragsgemeinden erbrachten Einsatzstunden ermittelt.
- **Mitgliederbeiträge**
- **Spenden und Legate** (Ohne Berücksichtigung bei der Defizitdeckung)
- **Allfällige weitere Einnahmen**

8.2 Tarife

- Für die gemäss Art. 7 KLV erbrachten kassenpflichtigen Spitexleistungen (Langzeitpflege) gelten die vom Bundesrat festgelegten Tarife nach Art. 7a KLV.

- Für die Akut- und Übergangspflege gelten die zwischen dem Spitex Verband Kanton Zürich und santésuisse ausgehandelten Tarife, welche vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt worden sind.
- Für die nichtpflegerischen Spitexleistungen ist zu berücksichtigen, dass gemäss § 13 Pflegegesetz den Leistungsbezügerinnen und -bezügern insgesamt höchstens die Hälfte des anrechenbaren Aufwandes der Spitexorganisation verrechnet werden darf.

8.3 Rechnungsstellung an die Leistungsbezügerinnen

- Im Sinne der Transparenz weist die Leistungserbringerin gemäss § 20 Pflegegesetz ihre Kosten für pflegerische Leistungen (Langzeitpflege und Akut- und Übergangspflege) separat aus, unterteilt nach Leistungskategorie, Patientenbeteiligung, und Anteil der öffentlichen Hand.
- Die Kosten für kassenpflichtiges Material und nichtpflegerische Spitexleistungen sind ebenfalls separat auszuweisen.

8.4 Finanzielle Leistungen der Gemeinde

Der Kanton ist gemäss § 16 Absatz 4 und § 17 Absatz 3 Pflegegesetz zuständig für die Festlegung der Normdefizite.

Die Gemeinden entrichten ihre Beiträge (Norm- bzw. Restdefizit) pro verrechnete Stunde für Pflegeleistungen der Langzeitpflege, der Akut- und Übergangspflege und der nichtpflegerischen Leistungen direkt an die Spitexorganisation. Die Modalitäten sowie die Periodizität der Verrechnung werden zwischen den Gemeinden und der Spitexorganisation geregelt.

Erbringt die Spitexorganisation Leistungen für auswärtige Kundinnen und Kunden (z.B. Wochenaufenthalter oder Feriengäste), übernehmen die Gemeinden keinerlei Kosten für das entstandene Restdefizit. Diese Kosten müssen der Wohngemeinde der betroffenen Person in Rechnung gestellt werden.

8.5 Haftpflicht-Versicherung

Die Spitexorganisation ist verpflichtet, eine Haftpflicht-Versicherung mit einer Mindest-Deckungssumme von 5 Mio. Franken abzuschliessen.

9 Kontrolle

9.1 Controlling

Die Spitexorganisation führt eine Kostenrechnung gemäss aktuellem Finanzmanual. Sie informiert die Gemeinden periodisch über die Entwicklung des Betriebes. Das Controlling umfasst eine Leistungsstatistik mit den wichtigsten betriebswirtschaftlichen Kennzahlen aus den Bereichen Betrieb, Finanzen und Personal. Das Controllingverfahren wird zwischen den Gemeinden und der Spitexorganisation definiert.

9.2 Rechnungsprüfung

Die Rechnungslegung der Spitexorganisation wird durch eine fachlich kompetente Instanz geprüft. Die Gemeinden haben Einsichtsrecht.

10 Zusammenarbeit

10.1 Partnerschaftlichkeit

Beide Seiten – Gemeinden und Spitexorganisation – verstehen sich als Partnerinnen, die eine gemeinsame Aufgabe zu lösen haben.

Zur Besprechung der bisherigen und zukünftigen Zusammenarbeit treffen sich die Vertragsparteien mindestens jährlich.

Insbesondere für wesentliche Veränderungen im Umfeld (Gesetze, Leistungsangebote, Zusammenarbeit oder Fusion mit anderen Organisationen des Gesundheitswesens usw.) soll so beiden Seiten genügend Zeit für Anpassungen eingeräumt werden.

10.2 Unternehmerische Freiheiten

Im Rahmen dieser Vereinbarung hat die Spitexorganisation die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung.

10.3 Wirtschaftlichkeit

Die Spitexorganisation verpflichtet sich, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel effizient, wirtschaftlich und im Sinne dieser Vereinbarung zu verwenden.

11 Dauer der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung tritt vorbehältlich der Zustimmung durch die Trägerschaft der Spitexorganisation und der zuständigen Gemeindebehörden am 1. Juli 2021 in Kraft und ist nicht befristet.

12 Weitere Bestimmungen

12.1 Änderungen

Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen am vorliegenden Vertrag vornehmen.

12.2 Auflösung der Vereinbarung

12.2.1 Ordentliche Auflösung

Die Leistungsvereinbarung kann von beiden Parteien (im Falle der Gemeinden durch Mehrheitsbeschluss) auf Ende eines Kalenderjahres mit 1-jähriger Kündigungsfrist aufgelöst werden.

12.2.2 Ausserordentliche Auflösung

Beim Vorliegen von gravierenden Verletzungen der Vereinbarung kann jede der beiden Seiten die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf Ende des laufenden Jahres auflösen.

12.3 Gerichtsstand

Sollten aus dieser Vereinbarung Streitigkeiten entstehen, welche zwischen den Parteien nicht gütlich beigelegt werden können, so sind diese durch das Schiedsgericht des Bezirksgerichts Bülach zu beurteilen.

Vorstandssitzung vom 10.6.2021
Spitexverein Embrachertal


Sonja Steiner
Präsidentin

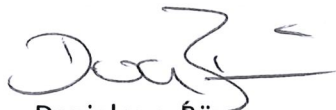

Gabriella Erzinger
Geschäftsleitung

Beschlossen durch die Gemeinderäte der folgenden Gemeinden:

Gemeinderatssitzung vom 31. Mai 2021
Für die Gemeinde Embrach

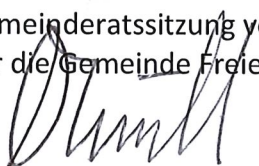


Erhard Büchi
Präsident



Daniel von Büren
Geschäftsführer

Gemeinderatssitzung vom 19. APR. 2021
Für die Gemeinde Freienstein-Teufen

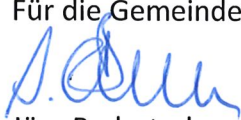


Oliver Müller
Präsident



Marco Suter
Gemeindeschreiber

Gemeinderatssitzung vom 12. Mai 2021
Für die Gemeinde Lufingen



Jürg Badertscher
Präsident



Kurt Renk
Gemeindeschreiber

Gemeinderatssitzung vom 29.6.21
Für die Gemeinde Oberembrach

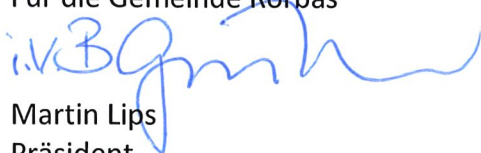


Verena Koch Hanselmann
Präsidentin



Thomas Wittwer
Gemeindeschreiber a.i.

Gemeinderatssitzung vom 28. APR. 2021
Für die Gemeinde Rorbas



Martin Lips
Präsident



Roger Suter
Gemeindeschreiber